

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 K-GSBG § 6

K-GSBG - Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz - K-GSBG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2017

- (1) (Aufhebung früher geltender Bestimmungen)
- (2) (überholt)
- (3) Nach den bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften eingeräumte Grundsteuerbefreiungen gelten als Befreiung auf Grund dieses Gesetzes.
- (4) (überholt)

In Kraft seit 22.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at